

Interpellation: Eignungs- und Zuschlagskriterien im öffentlichen Beschaffungswesen der Stadt Thun am Beispiel Catering Tagesschulen und Mittagstische Stadt Thun

Nina Siegenthaler, SP; Manfred Locher, EDU; Fraktion SP; Fraktion GLP/EVP/EDU; Barbara Lehmann-Rickli, FDP; Thomas Bieri, SVP; Sonja Graf, SVP; Alex Reymondin, SVP

Sachverhalt

Dem öffentlichen Beschaffungswesen unterliegen alle Arten von öffentlichen Aufträgen: Bauaufträge, Lieferaufträge, Beschaffung beweglicher Güter und Dienstleistungsaufträge.

Das öffentliche Beschaffungsrecht enthält Vorschriften, wie der Staat (Bund, Kanton, Kommune) solche Leistungen einkaufen darf. Demzufolge ist die Stadt Thun verpflichtet, ihre Beschaffungen im offenen und selektiven Verfahren auf www.simap.ch, der elektronischen Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz auszuschreiben.

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)¹ bekennt sich zum Einkauf im Wettbewerb und verpflichtet die Beschaffungsstellen zu Gleichbehandlung, zur Transparenz sowie zu einer sorgfältigen, wirtschaftlichen und sparsamen Handlungsweise.

Gemäss BöB Art. 2 bezweckt dieses Gesetz

- a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b. die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen;
- d. die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption

Der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)² des Kantons Bern ist unter Art. 16 zu entnehmen, dass die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen die **Eignungskriterien** festlegen. Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, technische, organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anbieterinnen oder Anbieter sein. Es können auch besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung und besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau mitberücksichtigt werden.

Art. 30 führt aus, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Als solches gilt dasjenige, das die **Zuschlagskriterien** am besten erfüllt. Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen mit ihrer Gewichtung und allfälligen Unterkriterien aufzuführen. Zuschlagskriterien können insbesondere sein: Qualität, Preis, Termine, Ökologie, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur.

Im BöB Art. 29 ist festgehalten, dass die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen kann, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.

¹ [Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen \(BöB\)](#)

² [Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen \(ÖBV\)](#) des Kantons Bern
[Online Hilfe \(simap.ch\)](#) Gesetzliche Grundlagen Öffentliches Beschaffungswesen

In einer Publikation der Stadt Thun (www.simap.ch Projekt: 266571) sind für einen Dienstleistungsauftrag im Bereich Catering Tagesschulen und Mittagstische Stadt Thun folgende Zuschlagskriterien aufgeführt:

Angebotspreis:	Gewichtung	30%
Infrastrukturpreis:	Gewichtung	5%
Nachhaltigkeit:	Gewichtung	35%
Betriebs- und Logistikkonzept:	Gewichtung	10%
Testessen:	Gewichtung	20%

Diese entsprechen der Ausschreibung vom Jahre 2019. Damals drückte der Gemeinderat sein Bedauern aus, dass die ortsansässige Firma TRANSfair der SV (Schweiz) AG nach den vorgegebenen Kriterien unterlegen sei. Dieses Jahr ist TRANSfair nur knapp der SV (Schweiz) AG erneut unterlegen. TRANSfair hat beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingereicht.

Fragen an den Gemeinderat

1. Welche Abteilungen erarbeiteten die Ausschreibung für das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Thun im oben erwähnten Fall 2019 und 2023?
2. Ist die gastronomische Fachlichkeit in der Zusammensetzung der beurteilenden Jury genügend abgebildet? Wie setzt sich die Jury zusammen?
3. Inwieweit hatten die verantwortlichen Stellen Kenntnis der Ausschreibung und hätten in Kenntnis der kritischen Aufnahme des Entscheides von 2019 Einfluss auf die Kriterien ausüben können?
4. Liegen gesetzliche Vorgaben für die Gewichtungen vor? Wer legt diese Vorgaben fest? Kann der Gemeinderat bei politisch heiklen Ausschreibungen korrigierend eingreifen?

Allgemein im öffentlichen Beschaffungswesen:

5. Unterscheiden sich die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung von Auftrag zu Auftrag? Wenn ja, wie sehen diese Unterschiede aus und weshalb?
6. Ist der Gemeinderat bereit, vor einer Publikation die Kriterien transparent zu kommunizieren (z.B. in der jeweils zuständigen SAKO)?
7. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, künftig die Zuschlagskriterien zu erweitern und z.B. folgende Faktoren ergänzend zu berücksichtigen, welche von den Auftragsausführenden erfüllt werden sollen:
 - Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung
 - Soziales Engagement und berufliche Integration von Menschen, die in irgendeiner Form beeinträchtigt sind
 - Vorteile der Regionalität bezüglich Nachhaltigkeit
 - den volkswirtschaftlichen (alle die Güter erzeugen/produzieren und alle die die Güter konsumieren) Nutzen des öffentlichen Mitteleinsatzes in der Region zu berücksichtigen

Dringlichkeit: wird nicht verlangt

Thun, 2. Mai 2024

F. Geigy
Uing Siegenthal
G. Kohler
S. K. Hill
[Signature]
[Signature]
[Signature]